

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/2022
Sachgebiet 7.5: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung;
Wegweisung und Nummerierung

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Fernstraßen-Bundesamt

nachrichtlich:

Die Autobahn GmbH des Bundes

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES: Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

Betr.: Grundsätze für die passiv sichere Aufstellung von Verkehrszeichen

- Bezug:** 1. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 21/2000
vom 21. 8. 2000, S 28/38.60.20-23/96 BAST 1998
2. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 9/2011
vom 21. 7. 2011, StB 11/7122.3/4-1448158

Anlg.: Grundsätze für die passiv sichere Aufstellung von Verkehrszeichen,
Ausgabe 2021

I.

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 21/2000 wurden die „Grundsätze für die Aufstellung von Verkehrsschildern an Bundesfernstraßen“ bekanntgegeben. Die Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) hat diese Grundsätze auf Basis von Forschungsprojekten weiterentwickelt und mit dem Bund/Länder-Arbeitsgremium Schutzseinrichtungen (AG SE) und den Herstellern abgestimmt. Sie liegen nun als „Grundsätze für die passiv sichere Aufstellung von Verkehrszeichen“, Ausgabe 2021, vor.

Wird eine Tragkonstruktion entsprechend dieser Grundsätze hergestellt und errichtet, kann diese als passiv sicher angesehen werden. Passiv sichere Aufstellvorrichtungen gelten nicht als Hindernisse im Sinne der „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (RPS 2009) und müssen daher nicht mit Fahrzeug-Rückhaltesystemen abgesichert werden. Weitergehende Anforderungen werden in den mit ARS Nr. 9/2011 bekanntgegebenen „Technischen Liefer- und Prüfbedingungen für vertikale Verkehrszeichen“ (TLP VZ 2011) und den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen“ (ZTV VZ 2011) gegeben.

II.

Hiermit gebe ich die „Grundsätze für die passiv sichere Aufstellung von Verkehrszeichen“, Ausgabe 2021, bekannt und bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, diese im Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die Grundsätze auch für die Straßenkategorien nach Landesrecht einzuführen.

Ich bitte das Fernstraßen-Bundesamt, das ARS gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes einzuführen.

Eine Umrüstung vorhandener Aufstellvorrichtungen ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Ich bitte, mir von Ihren Einführungserlassen eine Kopie zu übersenden und mir über Ihre Erfahrungen mit der Anwendung der „Grundsätze für die passiv sichere Aufstellung von Verkehrszeichen“, Ausgabe 2021, bis zum 31. 12. 2022 zu berichten. Die Einführungserlasse und Erfahrungsberichte bitte ich an das Referat StB 26 (ref-stb26@bmdv.bund.de) zu senden.

III.

Die „Grundsätze für die passiv sichere Aufstellung von Verkehrszeichen“, Ausgabe 2021, ersetzen die „Grundsätze für die Aufstellung von Verkehrsschildern an Bundesfernstraßen“, Ausgabe 2000. Mit den neuen Grundsätzen wurden auch die Abschnitte 7.1, 7.2 und 7.3 der ZTV VZ 2011 und der Abschnitt 3.3.2 der TLP VZ 2011 aktualisiert. Ich bitte diese Abschnitte nicht mehr anzuwenden. Dementsprechend sind auch die im ARS Nr. 9/2011 aufgeführten Bezüge zu Kap. 7.3 der ZTV VZ und zu Kap. 8 der Grundsätze, Ausgabe 2000, auf die „Grundsätze für die passiv sichere Aufstellung von Verkehrszeichen“, Ausgabe 2021, anzuwenden.

Das ARS Nr. 21/2000 hebe ich hiermit auf.

Die „Grundsätze für die passiv sichere Aufstellung von Verkehrszeichen“, Ausgabe 2021, werden auf der Homepage der BAST (www.bast.de) bereitgestellt und bei Bedarf aktualisiert.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause